

Aktenzeichen: 4 AZR 239/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 25. Februar 1987
- 4 AZR 239/86 -

I. Arbeitsgericht Köln Urteil vom 13. Januar 1984
- 12 Ca 5370/83 -

II. Landesarbeitsgericht Köln Urteil vom 6. März 1986
- 3/4 Sa 568/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Rechtsausübung und Verjährungseinrede

Gesetz: BGB § 196, §§ 242, 781; ZPO § 850;
ArbGG §§ 61, 72

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Unzulässige Rechtsausübung und Einrede der Verjährung
- Anfechtbarkeit eines Grundurteils in der Arbeitsgerichtsbarkeit - Wirksamkeit einer teilweisen Revisionszulassung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 239/86

3/4 Sa 568/84 Köln

Verkündet am
25. Februar 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

des Hochschullehrers Professor Heinz B r o i c h h a u -
s e n , Hauptstraße 36, 6761 Dielkirchen,

Klägers, Widerbeklagten, Berufungsklägers,
Berufungsbeklagten, Revisionsklägers und
Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hugo Schütte,
Reinhard Schütte, Gerhard Strauch, Hildegard Strauch,
Gabriele Jancke und Wilfried Jancke, Adelheidstraße 31,
6200 Wiesbaden,

g e g e n

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n , ver-
treten durch den Minister für Wissenschaft und Forschung,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes
für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Völk-
linger Straße 49, 4000 Düsseldorf 1,

Beklagten, Widerkläger, Berufungsbeklagten,
Berufungskläger, Revisionsbeklagten und Re-
visionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Helmut Binding und
Dr. Burkhard Schoofs, Glockengasse 1, 5000 Köln 1,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Streitverkündete:

B H W Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst GmbH, Hauptverwaltung Hameln,
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Louis Storeck, Karl
Breves, Lothar Fietzek, Dr. Bodo Künstler und Dr. Harald
Schmid, Lubahnstraße 2, 3250 Hameln 1,

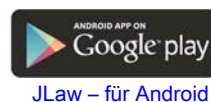
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Rudolf Boden, Dr.
Dieter Schneider, Ellen Andreae, Dr. Henning Rasner, Dr.
Walter Jagenburg, Gerhild Buchholz-Szilagyi, Dr. Georg
Maier-Reimer, Claus Caspary, Monika Wenz, Dr. Hanno Goltz,
Norbert Mohns, Peter Klappich, Michael Abels, Dr. Walter
Oppenhoff, Dr. Willy Chr. Schlieder, Peter Sambuc, Anita
Depel-Ronsdorff, Michael Oppenhoff, Hans-Jürgen Prinz, Dr.
Bernd Bürglen, Dr. Rudolf Cölle, Dr. Klaus Günther, Hans
Georg Bornheim, Richard Böcking, Dr. Thomas Verhoeven und
Dr. Dirk Schroeder, Hohenstaufenring 62, 5000 Köln 1,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 1987 durch
den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr.
Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter
Koerner und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen die Urteile
des Landesarbeitsgerichts Köln vom 6. März
1986 - 3/4 Sa 568/84 - und vom 24. Januar
1985 - 3/4 Sa 568/84 - sowie die Anschluß-
revision des beklagten Landes gegen das Ur-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



teil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 6.
März 1986 - 3/4 Sa 568/84 - werden zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden ge-
teilt.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war als Hochschullehrer im Angestelltenverhältnis beim beklagten Land beschäftigt. Aufgrund von Gehaltsabtretungen und Gehaltspfändungen erhielt der Kläger vom Landesamt für Be-soldung nur unregelmäßige Zahlungen.

Der Kläger macht mit der vorliegenden Klage gegen das Land restliche Gehaltsansprüche für die Jahre 1979 bis 1984 geltend. Er meint, das beklagte Land habe die an ihn auszahlenden un-pfändbaren Gehaltsteile falsch berechnet. Die Gehaltsabtretungs-erklärungen gegenüber dem Beamtenheimstättenwerk, das nach einer Streitverkündung des beklagten Landes dem Rechtsstreit auf seiten des Landes beigetreten ist, seien unwirksam, soweit sie in den pfändungsfreien Betrag seines Einkommens eingriffen.

Der Kläger hat beantragt,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 567,-- DM netto und an seine geschiedene Ehefrau 2.112,-- DM netto monatlich zu zahlen;
2. das beklagte Land außerdem kostenfällig zu verurteilen, für den Zeitraum Januar 1979 bis einschließlich Februar 1983 folgende Gehaltsbeträge an den Kläger unmittelbar bzw. an seine geschiedene Ehefrau nach Maßgabe der folgenden Aufteilung aus- und nachzuzahlen:
 - a) aus 1979 an den Kläger einen Betrag in Höhe von 17.681,88 DM;
 - b) aus 1980 an den Kläger einen Betrag in Höhe von 13.314,-- DM;
 - c) aus 1980 an die geschiedene Ehefrau des Klägers, Irma B , einen Betrag in Höhe von 6.716,-- DM;
 - d) aus 1981 an den Kläger einen Betrag in Höhe von 3.350,-- DM;
 - e) aus 1981 an die geschiedene Ehefrau des Klägers einen Betrag in Höhe von 5.904,-- DM;
 - f) aus 1982 einen Betrag in Höhe von 1.813,-- DM;
 - g) aus 1982 an die geschiedene Ehefrau des Klägers einen Betrag in Höhe von 6.942,-- DM;
 - h) aus 1983 an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.044,-- DM;
 - i) aus 1983 an die geschiedene Ehefrau des Klägers einen Betrag in Höhe von 1.708,-- DM.

Das beklagte Land und der Streitverkündete haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie halten die Gehaltsabtretungen an den Streitverkündeten für rechtlich wirksam. Das beklagte Land hat sich ferner darauf berufen, der Kläger sei nicht aktivlegitimiert, Zahlungen an seine frühere Ehefrau zu verlangen. Darüber



hinaus seien seine Ansprüche zum Teil verjährt und zum Teil wegen Versäumung der tariflichen Ausschlußfrist verfallen. Für den Fall, daß das Gericht die Unwirksamkeit der Gehaltsabtretungen annehmen und das Land insoweit zur Zahlung verurteilen sollte, sei der Kläger hinsichtlich der vom Land noch nachzuzahlenden Beträge ungerechtfertigt bereichert. Diese Beträge habe er daher an das Land zurückzuzahlen.

Demgemäß hat das Land hilfsweise Widerklage erhoben und beantragt,

den Kläger zu verurteilen, die vom Land eventuell an den Kläger bzw. dessen Ehefrau zu zahlenden Beträge an das beklagte Land zurückzuzahlen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, daß allenfalls der Streitverkündete zur Rückzahlung der mit der Widerklage geltend gemachten Beträge verpflichtet sei.

Das Arbeitsgericht hat das Land verurteilt, an den Kläger zusätzlich zu den unstreitigen Krankenkassenbeiträgen monatlich 567,-- DM netto und an die geschiedene Ehefrau des Klägers monatlich 2.112,-- DM netto zu zahlen, an den Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1982 bis 28. Februar 1983 weitere 2.252,-- DM zu zahlen und an die geschiedene Ehefrau des Klägers für die Zeit vom 1. Mai 1982 bis 28. Februar 1983 weitere 6.332,-- DM zu zahlen. Die weitergehende Klage und die Widerklage hat das Arbeitsgericht abgewiesen.



In der Berufungsinstantz hat der Kläger geltend gemacht, die vom beklagten Land erhobene Einrede der Verjährung sei im Hinblick auf die dem Land obliegende Fürsorgepflicht gegenüber dem Kläger rechtsmißbräuchlich. Hinsichtlich der Gehaltsbeträge, die er für seine geschiedene Ehefrau geltend gemacht hat, hat er die Klage zurückgenommen. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht hat er beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts

1. das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 24.714,06 DM zu zahlen nebst 19 % Zinsen seit dem 1. November 1984 aus einem Betrag von 16.469,29 DM,
2. hilfsweise das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 17.040,67 DM zu zahlen nebst 19 % Zinsen seit dem 1. November 1984 aus einem Betrag von 12.532,71 DM.

Das beklagte Land und der Streitverkündete haben beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Darüber hinaus hat das Land seinerseits Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage abzuweisen, hilfsweise der Widerklage stattzugeben. Der Streitverkündete hat sich der Berufung des Landes angeschlossen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers durch Grundurteil das Urteil des Arbeitsgerichts insoweit abgeändert, als nach diesem Urteil Ansprüche des Klägers vor dem 1. Mai 1982 verfallen sind. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit festgestellt, daß der Kläger Ansprüche ab 1. Januar 1981 recht-



zeitig erhoben hat.

Durch Endurteil hat das Landesarbeitsgericht das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 12.532,71 DM nebst 19 % Zinsen seit 1. Januar 1983 zu zahlen. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die weitergehende Berufung des Klägers und die Berufung des Landes zurückgewiesen. In der verkündeten Urteilsformel hat das Landesarbeitsgericht die Revision ohne Beschränkung zugelassen. In den Entscheidungsgründen hat es die Revision nur für den Kläger zugelassen und auch eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung erteilt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Hauptantrag weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision und im Wege der Anschlußrevision Klageabweisung in vollem Umfang. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Anschlußrevision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers und die Anschlußrevision des beklagten Landes sind unbegründet. Der Kläger kann von dem Land keine höheren Zahlungen verlangen, als sie das Landesarbeitsgericht ihm zuerkannt hat. Denn insoweit sind seine Ansprüche verjährt. Das Land seinerseits hat dem Kläger 12.532,71 DM nebst 19 % Zinsen seit 1. Januar 1983 zu zahlen. Dieser Betrag war über die von dem Land an den Kläger für 1981 bis 1984 ausgezahl-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Gehälter hinaus unpfändbarer Bestandteil seiner Vergütung. Die unpfändbaren Gehaltsbestandteile des Klägers durfte das Land unabhängig von Gehaltspfändungen und Gehaltsabtretungen nicht einbehalten.

Die Revision des Klägers ist zulässig. Er greift mit seiner Revision das Urteil des Landesarbeitsgerichts nur insoweit an, als dieses die Gehaltsansprüche des Klägers für die Zeit vor dem 1. Januar 1981 als verjährt ansieht. Damit wendet sich der Kläger nur gegen das Grundurteil des Landesarbeitsgerichts vom 24. Januar 1985, das dem Kläger am 22. Februar 1985 zugestellt wurde. Dieses Grundurteil konnte der Kläger aber noch mit der am 20. Mai 1986 eingelegten Revision angreifen, da im Arbeitsgerichtsverfahren ein Grundurteil hinsichtlich der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen (§ 61 Abs. 3 ArbGG), eine Revision aber nur gegen Endurteile zulässig ist (§ 72 Abs. 1 ArbGG). Infolgedessen kann im arbeitsgerichtlichen Verfahren mit der Revision ein Grundurteil nur zusammen mit dem darauf ergehenden Endurteil angegriffen werden. Hierbei ist es rechtlich unbedenklich, wenn - wie vorliegend - mit der Revision nur das Grundurteil angegriffen wird, aber nicht die weitere Entscheidung des Berufungsgerichts im Endurteil. Das Grundurteil ist nämlich insoweit als Bestandteil des Endurteils anzusehen. Gegen das Endurteil des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger mit der am 20. und 21. Mai 1986 eingegangenen Revisionsschrift die Revisionsfrist gewahrt, da ihm das Berufungsurteil vom 6. März 1986 am 21. April 1986 zugestellt wurde.



Die Revision des Klägers hat jedoch keinen Erfolg. Mit der im Jahre 1983 zugestellten Klage konnte die Verjährung nur für Vergütungsansprüche ab 1. Januar 1981 unterbrochen werden (§ 209 BGB). Ansprüche auf Arbeitseinkommen verjähren in zwei Jahren, beginnend mit dem Schluß des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind (§ 196 Abs. 1 Nr. 8, §§ 201, 198 BGB). Die in den Jahren 1979 und 1980 entstandenen Vergütungsansprüche des Klägers verjährten damit spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1982. Das beklagte Land ist deshalb berechtigt, die Zahlung von Vergütung für die Jahre 1979 und 1980 zu verweigern (§ 222 Abs. 1 BGB). Die Verjährungseinrede hat das Land auch ausdrücklich erhoben.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Berufung des beklagten Landes auf die Verjährung nicht rechtsmißbräuchlich und deshalb auch nicht unbeachtlich. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung verneint, daß das Land mit der Berufung auf Verjährung treuwidrig handelt und ein die Verjährung unterbrechendes Schuldanerkenntnis des Landes vorliegt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts liegt in der Erhebung der Einrede der Verjährung nur dann eine unzulässige Rechtsausübung, wenn der Schuldner den Gläubiger, sei es auch nur unabsichtlich, durch sein Verhalten von der rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten hat (BAG Urteil vom 17. Dezember 1964 - 5 AZR 90/64 -, AP Nr. 2 zu § 196 BGB; BAG Urteil vom 28. Mai 1964 - 5 AZR 499/63 -, AP Nr. 6 zu § 242 BGB Unzulässige Rechtsausübung - Verwirkung, mit weiteren Nachweisen). Hierbei verstößt die Einrede der Verjährung auch dann



gegen Treu und Glauben, wenn der Dienstherr seine Arbeitnehmer über die ihnen zustehenden Ansprüche nicht hinreichend unterrichtet hat (BAG Urteil vom 28. Mai 1964, aaO, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht führt zwar nicht ausdrücklich aus, von welchen Rechtsgrundsätzen bei der Prüfung auszugehen ist, ob die Geltendmachung der Verjährung eine unzulässige Rechtsausübung darstellt. Seine subsumierenden Ausführungen lassen jedoch erkennen, daß es hierbei vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgeht. Das Landesarbeitsgericht führt insoweit aus, die Berufung des Landes auf Verjährung verstoße nicht gegen die arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht oder Treu und Glauben. Es sei grundsätzlich Sache des Arbeitnehmers, eine ihm erteilte Abrechnung seines Entgelts zu prüfen und notfalls zu beanstanden. Ergäben seine Bemühungen keine Klärung der gezahlten oder ihm vermeintlich zustehenden Vergütung, müsse er zur Vermeidung des Eintritts der Verjährung Klage auf Zahlung erheben. Davon habe das beklagte Land den Kläger weder abgehalten noch hätten seine schriftlichen Äußerungen in den Jahren bis 1980 den Kläger davon in arglistiger oder treuwidriger Weise zurückhalten können, Klage zu erheben. Die Antworten des Landes auf Beanstandungen des Klägers hätten sich sachlich mit seinen Vorwürfen und Anfragen auseinandergesetzt. Der Kläger habe damit die Stellungnahme des Landes gekannt. Nichts hätte bei seiner Intelligenz näher gelegen, als damals schon gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Damit hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei bejaht,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß das Land den Kläger nicht von der rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten hat. Das Land hat vielmehr nur eine dem Kläger ungünstige Rechtsauffassung vertreten. Wenn der Kläger damit nicht einverstanden war, mußte er zur Vermeidung der Verjährung Klage erheben. Das gilt umso mehr, als der Kläger bereits im Jahre 1979 beanstandet hat, daß das Land unpfändbare Gehaltsanteile einbehalte, worauf er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erneut hingewiesen hat.

Der Kläger kann auch nicht einwenden, das Land handele rechtsmißbräuchlich, weil in der Einbehaltung auch unpfändbarer Gehaltsteile eine nicht hinreichende Unterrichtung des Landes über Ansprüche des Klägers liege oder darin unrichtige Bescheide einer Behörde zu sehen seien. Dem Kläger waren die ihm zustehenden Gehaltsansprüche bekannt. Danach konnte er den unpfändbaren Teil seines Gehalts errechnen und gegenüber dem Land geltend machen, wie er es auch tatsächlich getan hat. Der Kläger hat also gerade nicht auf die Richtigkeit der Gehaltszahlungen des Landes vertraut und darin keine zutreffende Unterrichtung oder Bescheide gesehen, denen man vertrauen könne. Nur unter dieser Voraussetzung wäre es insoweit gerechtfertigt, die Berufung des Landes auf Verjährung als unzulässige Rechtsausübung anzusehen.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann der Verjährungseinrede auch nicht entgegengehalten werden, das Land habe gegen fundamentale Rechtsgrundsätze und den Schutzzweck der Pfändungsvorschriften verstoßen, wenn es unpfändbare Gehaltsteile des Klägers einbehalten habe. Der Kläger erkennt insoweit, daß im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zivilrecht alle schuldrechtlichen Ansprüche, gleichgültig, ob sie auf Verletzung fundamentaler Rechtsgrundsätze, auf Verschulden oder gar auf vorsätzlichen Straftaten beruhen, im Sinne eines allgemeingültigen Rechtsprinzips der Verjährung unterworfen sind. Es liegt in der Hand des jeweiligen Gläubigers, die Verjährung durch Klageerhebung zu unterbrechen. Das hat der Kläger für seine Ansprüche aus den Jahren 1979 und 1980 versäumt. Ein schutzwürdiges Vertrauen des Klägers darauf, daß das Land die Verjährungseinrede nicht erheben werde, besteht nicht. Insoweit ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß das Land dem Kläger in Aussicht gestellt hat, es werde auch verjährte Ansprüche erfüllen oder keine Verjährung geltend machen, wenn der Kläger seine Forderungen gegen das Land gerichtlich geltend mache. Auch ein öffentlicher Arbeitgeber kann sich auf Verjährung berufen. Er nimmt als Arbeitgeber wie private Arbeitgeber am Zivilrechtsverkehr teil und kann die entsprechenden Rechtsnormen auch zu seinen Gunsten in Anspruch nehmen.

Auch die weiteren Einwendungen der Revision sind unbegründet. Entgegen der Auffassung der Revision können die Zahlungen des Landes aus den Jahren ab 1981 auf die Forderungen des Klägers im Verjährungszeitraum vor dem 1. Januar 1981 nicht angerechnet werden. Die Revision meint insoweit, da das Land bei den Zahlungen in jeweils unterschiedlicher Höhe nicht bestimmt habe, welcher Teil des Gehalts des Klägers damit getilgt werden solle, sei gemäß § 366 Abs. 2 BGB zunächst die jeweils fällige Schuld getilgt. Damit führt die Revision neue Tatsachen in den Prozeß ein, was in der Revisionsinstanz unzulässig ist (§ 561 Abs. 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hat in dem langwierigen Prozeß in den Vorinstanzen stets restliche Gehaltsansprüche für die einzelnen Jahre und Kalendermonate beziffert. Er hat also konkrete Gehaltsansprüche aus 1979 und anderen Jahren geltend gemacht und insoweit den Streitgegenstand jeweils bestimmt. Wenn er nunmehr Zahlungen aus den Jahren ab 1981 auf Ansprüche aus den Jahren 1979 und 1980 anrechnen will, erhöhten sich damit seine Ansprüche für die Zeit ab 1981 gegenüber dem bisherigen Sachvortrag entsprechend. Dies bedeutet hinsichtlich des Klagezeitraums ab 1981 das Vorbringen neuer Tatsachen und zugleich eine Klageerweiterung, die in der Revisionsinstanz ebenfalls unzulässig ist (vgl. das Urteil des Senats vom 8. September 1971 - 4 AZR 405/70 -, AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Abgesehen davon ergeben die Aufstellungen des Klägers gerade, daß er die monatlichen Zahlungen des Landes in der Vergangenheit selbst dem jeweiligen Monat zugeordnet hat, jedenfalls soweit es um die von dem Land an den Kläger selbst geleisteten Zahlungen geht. Der Kläger ist damit davon ausgegangen, daß die vom beklagten Land in jedem Monat geleisteten Zahlungen für den entsprechenden Monat geleistet wurden. Das ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte auch zutreffend. Einer besonderen Bestimmung im Sinne von § 366 BGB bedurfte es dabei nicht. Die Bestimmung ergibt sich hier aus den Umständen. Bei monatlichen Gehaltszahlungen ist im Zweifel immer anzunehmen, daß sie für den jeweiligen Monat geleistet werden. Anderweitige Anhaltspunkte sind auch vorliegend nicht ersichtlich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Inwiefern in den schwankenden Zahlungen des Landes ein Schuldanerkenntnis des Landes hinsichtlich der vom Kläger jetzt geltend gemachten Gehaltsansprüche für die Zeit vor 1981 vorliegen könnte, wie der Kläger meint, ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich; für diese Annahme des Klägers ergibt sich daraus nicht einmal ein Anhaltspunkt. Im Gegenteil ist den schwankenden Zahlungen des Landes zu entnehmen, daß das Land damit meinte, seine Verpflichtungen gegenüber dem Kläger erfüllt zu haben.

Die Anschlußrevision des beklagten Landes ist zulässig. Eine Anschlußrevision ist zwar unzulässig, wenn sie einen Streitgegenstand betrifft, für den die Revision nicht zugelassen wurde (BAGE 40, 250 = AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG 1979). Danach wäre im vorliegenden Fall die Anschlußrevision des Landes dann unzulässig, wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wirksam nur für die dem Kläger aberkannten Ansprüche zugelassen hätte. Dies trifft jedoch nicht zu, obwohl die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils eine solche beschränkte Revisionszulassung enthalten. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren muß nämlich schon bei der Verkündung des Urteils offenbar sein, in welchem Umfang die Entscheidung mit Rechtsmitteln anfechtbar ist. Eine Rechtsmittelzulassung kann bei fehlender Verkündung durch Aufnahme in die Entscheidungsgründe nicht nachgeholt werden (BAG Beschluß vom 19. August 1986 - 4 AZB 15/86 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Daher muß auch eine Beschränkung der Revisionszulassung bei der Verkündung des Urteils offenbar sein.

Diese Voraussetzungen einer wirksamen Beschränkung der Re-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

visionszulassung sind vorliegend nicht erfüllt. Das Landesarbeitsgericht hat am Schluß der Sitzung vom 6. März 1986 den Urteilstenor verkündet, in dem es heißt: "Die Revision wird zugelassen". Damit war nach der verkündeten Urteilsformel die Revision für beide Parteien zugelassen. Infolgedessen konnte die Zulassung der Revision in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils nicht mehr beschränkt werden. Die Beschränkung wäre zwar auch wirksam, wenn das Landesarbeitsgericht bei der Verkündung des Urteilstenors die wesentlichen Entscheidungsgründe mitverkündet hätte. Ausweislich des Protokolls vom 6. März 1986 sind diese aber nicht mitverkündet worden. Der Kläger war zwar bei der Verkündung des Urteilstenors im Sitzungssaal anwesend, gleichwohl hat nach dem Inhalt des Protokolls das Landesarbeitsgericht entgegen den Vorschriften des § 69 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 60 Abs. 2 ArbGG nichts über seine Entscheidungsgründe verlauten lassen. Im Protokoll heißt es dazu eindeutig: "Am Schluß der Sitzung wurde ... folgender End-Urteilstenor verkündet: ...".

Die Anschlußrevision des Landes ist jedoch unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat nach den Aufstellungen des Klägers in seinen Schriftsätzen vom 28. Januar 1986 und 26. Februar 1986 die unpfändbaren Gehaltsteile des Klägers für 1981 bis 1984 ermittelt, deren rechnerische Höhe unstreitig ist, die in den Aufstellungen des Klägers angeführten Zahlungen des beklagten Landes in den Jahren 1981 bis 1984 berücksichtigt und den sich daraus zugunsten des Klägers ergebenden Differenzbetrag in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 12.532,71 DM dem Kläger zuerkannt. Das Landesarbeitsgericht ist hierbei zutreffend davon ausgegan-



gen, daß der dem Kläger zustehende pfändungsfreie Betrag für den jeweiligen Anspruchsmonat nach den in diesem Monat zustehenden Gehaltsansprüchen zu ermitteln und nicht von den tatsächlich im Laufe eines Monats geleisteten Zahlungen auszugehen ist (vgl. BAG Urteil vom 11. Februar 1987 - 4 AZR 144/86 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Die dem Kläger danach noch nicht ausbezahlten unpfändbaren Gehaltsteile hat das Land dem Kläger noch zu zahlen. Denn auf die unpfändbaren Gehaltsteile steht weder Pfändungsgläubigern oder Abtretungsgläubigern der Zugriff zu noch ist insoweit eine Aufrechnung des Landes mit Rückzahlungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen zulässig (§ 394 BGB).

Entgegen der Auffassung des beklagten Landes durfte das Landesarbeitsgericht bei der Ermittlung der dem Kläger noch zustehenden unpfändbaren Gehaltsteile von den Aufstellungen des Klägers in seinen Schriftsätzen vom 28. Januar 1986 und 26. Februar 1986 ausgehen. Das Landesarbeitsgericht stellt insoweit in den Entscheidungsgründen seines Urteils fest, daß das beklagte Land zwar die Richtigkeit der Berechnungen des Klägers bestritten habe, aber nicht im einzelnen und damit substantiiert darzulegen vermochte, in welchen Punkten die Aufstellungen fehlerhaft seien.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts greift die Anschlußrevision mit einer Verfahrensrüge an und führt aus, das beklagte Land habe bereits mit Schreiben vom 10. September 1984 detailliert die von der Aufstellung des Klägers abweichenden einzelnen Zahlungen an den Kläger dargestellt und Beweis angeboten. Wenn dieses Vorbringen dem Landesarbeitsgericht nicht genügt



habe, hätte es gemäß § 139 ZPO das Land darauf hinweisen müssen. Dann hätte das Land zu dem Vortrag des Klägers entsprechend Stellung genommen und die tatsächlich geleisteten Zahlungen aufgeführt und deren Richtigkeit anhand der bereits vorgelegten Überweisungsträger bewiesen.

Die Verfahrensrüge der Anschlußrevision ist unbegründet. Es trifft zwar zu, daß das Land mit Schreiben vom 10. September 1984 die einzelnen an den Kläger geleisteten Zahlungen dargestellt und hierfür Beweis angeboten hat. Bei dem umfangreichen und auch unterschiedlichen Zahlenmaterial, das die Parteien in den einzelnen Instanzen zu den Gerichtsakten eingereicht haben, hätte jedoch erwartet werden müssen, daß das Land zu der Aufstellung des Klägers im Schriftsatz vom 28. Januar 1986 detailliert Stellung nimmt, zumal die eigene Darstellung des Landes vom 10. September 1984 weit mehr als ein Jahr vor der Aufstellung des Klägers vom 28. Januar 1986 erstellt war. Das Land hat jedoch zu der Aufstellung des Klägers im Schriftsatz vom 28. Januar 1986 keine Stellung genommen, sondern befaßt sich vielmehr in seinem Schriftsatz vom 3. Februar 1986 mit anderen Fragen. Danach hat der Kläger seinen Klageantrag umgestellt und seine zusammenfassende Aufstellung mit Schriftsatz vom 26. Februar 1986 zu den Gerichtsakten eingereicht. Dieser Schriftsatz nebst Anlage wurde dem Beklagtenvertreter und dem Streitverkündetenvertreter zwar erst im Termin am 6. März 1986 ausgehändigt. Beklagten- und Streitverkündetenvertreter haben aber im Termin am 6. März 1986 ausdrücklich auf die Einhaltung der Einlassungsfrist verzichtet. Im Hinblick auf den substantiierten Klägervor-



trag konnte das Landesarbeitsgericht ein substantiiertes Bestreiten durch das Land erwarten und verlangen, daß das Land auf die von dem Kläger dargestellten einzelnen Zahlungen eingeht. Das mußte auch das Land erkennen. Eine besondere Hinweispflicht des Berufungsgerichts nach § 139 ZPO kann bei dem anwaltlich vertretenen Land unter diesen Umständen nicht angenommen werden.

Da sich die Anschlußrevision nicht gegen den vom Landesarbeitsgericht zugesprochenen Zinsanspruch richtet und mit ihr auch nicht mehr die Widerklage verfolgt wird, braucht der Senat auf diese Fragen nicht einzugehen.

Da beide Parteien mit ihren Revisionen erfolglos blieben, waren die Kosten der Revisionsinstanz gemäß § 97 Abs. 1, § 92 Abs. 1 ZPO zu teilen.

Dr. Feller

Koerner

Dr. Freitag

Brocksiepe

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)